

Sitzung vom 15. November 2023

1313. Anfrage (Richtlinien der Regierungspolitik)

Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Kantonsrat Roman Schmid, Opfikon, haben am 25. September 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Schreiben vom 5.7.2023 veröffentlicht der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027. Darin enthalten sind ebenso die Legislaturziele und Massnahmen zu deren Umsetzung.

Die Legislaturziele des Regierungsrates für die Legislaturperiode 2023–2027 wurden am 14.6.2023 festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, bei der Staatskanzlei Massnahmen zu deren Umsetzung einzureichen. Die Staatskanzlei hat die eingereichten Vorschläge nach den folgenden, am 14.6.2023 festgehaltenen Kriterien geprüft.

- Zu jedem Ziel gibt es 3–8 Massnahmen
- Die Massnahmen sind handlungsorientiert (siehe § 5 Abs. I VOGRR)
- Die Massnahmen leisten einen klaren, wesentlichen Beitrag zum Erreichen eines Legislaturziels
- Die Massnahmen sind bis Ende der Legislaturperiode umsetzbar
- Die Umsetzung der Massnahmen ist überprüfbar

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten.

1. Wer/welche Stelle definiert die aufgeführten Kriterien, aufgrund deren die eingereichten Vorschläge geprüft werden?
2. Wer/welche Stelle definiert die Anzahl/Menge der aufgeführten 3–8 Massnahmen?
3. Weshalb wird die Menge der Massnahmen nicht kürzer gefasst; z. B. 3–5 Massnahmen?
4. Weshalb werden die Legislaturziele und Massnahmen nicht konsequent nach der anerkannten SMART Formel/Methode definiert? (S=Specific/Spezifisch, M=Measurable/Messbar, A=Achievable/Erreichbar, R=Relevant, T=Timebound/Zeitgebunden)
5. Beispiel dazu: Weshalb ist die Umsetzung der Massnahmen zwar *überprüfbar*, aber nicht messbar und aussagekräftig in Bezug zu den gesetzten Legislaturzielen?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Roman Schmid, Opfikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss § 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) bestimmt der Regierungsrat das Vorgehen zur Festlegung der Richtlinien der Regierungspolitik. Dies umfasst die Festlegung der Verfahrensschritte, der Organisation und der Erhebungsmethoden. Der Regierungsrat hat gestützt darauf am 14. Juni 2023 den Direktionen den Auftrag zur Erarbeitung von Massnahmen zur Umsetzung der Legislaturziele erteilt und die Kriterien zur Prüfung der eingereichten Vorschläge wie auch die Vorgabe zur Anzahl Massnahmen pro Legislaturziel festgelegt.

Zu Frage 3:

Aufgrund der Erfahrung aus vergangenen Legislaturplanungen erschien dem Regierungsrat eine Anzahl von 3–8 Massnahmen pro Legislaturziel angemessen, um ein Legislaturziel umfassend anzugehen. Mit einer geringeren Anzahl Massnahmen könnten einzelne Legislaturziele nur ungenügend umgesetzt werden.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Massnahmen erfüllen mehrere Kriterien des SMART-Prinzips: Sie sind spezifisch auf das Erreichen eines Legislaturziels ausgerichtet und innerhalb von vier Jahren umzusetzen, d. h. zeitgebunden. Zudem wurden sie vom Regierungsrat als relevant beurteilt und deshalb als prioritäre Massnahmen der Legislatur bestimmt. Nicht eingehalten wird das Kriterium der Messbarkeit. Eine strikte Eingrenzung der Massnahmen auf das Messbare würde dem Charakter eines politischen, strategischen Programms nicht gerecht, das auf die Wirkung ausgerichtet ist. Die Wirkung der Massnahmen liegt oft vorwiegend im qualitativen Bereich und ist daher nur schwer messbar. Zudem tritt sie in der Regel erst mit einer gewissen Verzögerung auf und ist daher im Verlauf einer Legislaturperiode nur ungenügend zu bestimmen. Hinzu kommt, dass die Massnahmen in einem relativ langen Zeitraum von vier Jahren umzusetzen und daher eher umfassender Natur sind. Ihre Konkretisierung geschieht im Verlauf der Umsetzung, weshalb sich nicht zu Beginn schon Messkriterien festlegen lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli